

Satzung des Förderkreises Hans-Christian-Andersen-Schule e.V.

1. Name und Sitz des Förderkreises

- 1.1 Der Förderkreis führt den Namen:
„Förderkreis Hans-Christian-Andersen-Schule e.V.“
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.
- 1.3 Der Sitz und Gerichtsstand des Förderkreises ist Leverkusen-Hitdorf

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

3. Zweck des Vereins

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er will die Hans-Christian-Andersen-Schule Hitdorf in ideeller und materieller Hinsicht fördern und die Beziehungen zwischen der Schule und den Schülern und deren Eltern, sowie den ehemaligen Schülern, pflegen und festigen. Diesem Ziel will der Verein dienen, insbesondere durch

- Informationen, Aussprachen und gemeinsame Veranstaltungen,
- Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und Beschaffung bzw. Förderung besonderer Einrichtungen wie Schülerbibliothek,
- musische und sportliche Erziehung und Betätigung der Schüler
- Schulwanderungen und Exkursionen,
- sonstige allgemeine schulische Belange,
- sowie durch Unterstützung minderbemittelter Schüler für schulische Veranstaltungen

soweit öffentliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen und die Mittel des Vereins dieses erlauben.

3.2

Der Verein verwaltet seine Geldmittel nach Satzung und pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung zu einem bestimmten Zweck oder an eine bestimmte Person besteht nicht.

3.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.4

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

4. Mitgliedschaft

4.1

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden besonders derzeitige und ehemalige Lehrer und ehemalige Schüler, die Eltern der derzeitigen und ehemaligen Schüler, Gönner und Förderer, ideelle und wirtschaftliche Institutionen und Gesellschaften des Handelsrechtes.

4.2

Die Mitgliedschaft, welche der Annahme durch den Vorstand bedarf, wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung.

4.3

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. zum Ende des jeweiligen Schuljahres durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes,
2. durch Tod des Mitgliedes,
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung (Poststempel) beim Vorstand einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Mitgliedsbeiträge

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, er wird zum 15.03. des Jahres erhoben. Der Verein bestreitet jedoch seine Ausgaben im Wesentlichen aus freiwilligen Spenden der Mitglieder und anderer natürlicher und juristischer Personen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

7.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

7.2

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft oder sonst seine Interessen unmittelbar berührt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigung im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen

Protokollführer, der den Verlauf der Versammlung und insbesondere deren Beschlüsse schriftlich festhält. Dieses Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

7.3

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck der Mitgliederversammlung verlangen.

8. Der Vorstand

8.1

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden vom Verein erstattet, wenn sie im erkennbaren Interesse des Vereins getätigt und vom Vorstand genehmigt wurden.

8.2

Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren wie folgt:

Von der Mitgliederversammlung ist jährlich – erstmals 1979 – ein Vorstandsmitglied neu zu wählen, und zwar in der Reihenfolge:

Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

8.3

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Schriftform und müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, soweit diese Geschäfte satzungsmäßig nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen Ausgaben von mehr als 50.00 € im Einzelfall.

8.4

Der Vorstand hat der jährlichen Mitgliederversammlung die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr als Tagesordnungspunkt zu benennen.

8.5

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Vorstandes. Bei einer Verhinderung obliegt die Leitung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassierer.

8.6

Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Vereins und entscheidet über alle Unternehmungen desselben, die über die Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen, soweit nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des Artikels 3 dieser Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Eine ordentliche Sitzung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich einberufen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

9. Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

10. Auflösung des Vereins

10.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

10.2

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe. Sollte ein gemeinnütziger Nachfolgeverein gegründet werden, fällt das Vermögen diesem zu.

11. Einsicht in Satzung und Geschäftsordnung

Es steht jedem Mitglied frei, bei der Geschäftsstelle des Vereins Einblick in die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins zu nehmen.